

# Die Benotung und Bewertung bei eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 im Schuljahr 2019/2020

## Benotung und Bewertung bei eingeschränktem Schulbetrieb

Für alle Schüler/-innen wurde bis zum 15.04.2020 eine Note für das zweite Schulhalbjahr dokumentiert. Diese Note dient als eine Grundlage für die Zeugniserstellung.

Auf schriftliche Lernkontrollen kann bis zum Ende des Schuljahres verzichtet werden; es könnten aber auch noch verkürzte Klassenarbeiten geschrieben werden. Die häuslichen Lernaufgaben könnten zu einer Leistungsüberprüfung herangezogen werden.

Häusliche Lernaufgaben werden in der Regel nicht benotet, aber wenn eine Schülerin/ein Schüler es wünscht, können die Noten für erkennbar selbstständig erbrachte Leistungen in die Zeugnisnote einfließen.

## Epochale Fächer im zweiten Halbjahr

Auch die Noten für die epochalen Fächer erscheinen auf dem Zeugnis.

Diese Noten werden nur dann bei Versetzungen, Abschlüssen oder Notendurchschnitten berücksichtigt, wenn sie zum Ausgleich schwacher Leistungen in anderen Fächern oder zur Verbesserung des Notendurchschnitts beitragen.

## Arbeits- und Sozialverhalten

Das Arbeits- und Sozialverhalten nach Wiederbeginn des Unterrichts wird nur dann berücksichtigt, wenn es zu einer Verbesserung zu der am 15.04.2020 dokumentierten Beurteilung führt.

## Versetzungsentscheidungen

Die **Ausgleichsregelung**, d.h. dass mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden können, muss bei den Zeugniskonferenzen wegen des eingeschränkten Schulbetriebs bei allen Schülerinnen und Schülern angewandt werden.

Sollten Leistungen in einem Fach nicht beurteilt werden können wegen der eingeschränkten Unterrichtszeit, so wird die Schülerin oder der Schüler dennoch versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

Aufgrund der besonderen Situation haben alle Schüler/-innen der Jahrgänge 5-9, die mangelhafte Leistungen in zwei Fächern haben, einen Anspruch auf eine **Nachprüfung** in einem der beiden Fächer, welches die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schüler/-innen selbst auswählen dürfen.

## **Versetzungsverwarnungen**

Falls Schüler/-innen Aprilverwarnungen erhalten haben, so sollten sie sich an die entsprechenden Fachlehrkräfte wenden, um in der häuslichen Arbeit selbstständig erbrachte Leistungen ggf. in die Zeugnisnote einfließen zu lassen.

Sollten Sie/Solltet Ihr noch Fragen zur Benotung oder Versetzung haben, so beantworten wir diese gern telefonisch oder per Mail.

Iris Kahmann-Cortés